

RS Vwgh 2001/11/14 2001/03/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2001

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs3 idF 1964/1963;

StVONov 1964;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/03/0272 E 27. April 1994 VwSlg 14049 A/1994 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Ausnahmebewilligung nach § 84 Abs 3 StVO ist dann nicht zu erteilen, wenn die Ankündigung lediglich die speziellen Bedürfnisse einzelner Straßenbenutzer anzusprechen geeignet ist (Hinweis E 12.10.1972, 955/71, VwSlg 8296 A/1972). Andererseits ist aber nicht erforderlich, daß eine Ankündigung im Interesse sämtlicher Straßenbenutzer liegt; bei einer derart einschränkenden Auslegung des § 84 Abs 3 StVO könnten nämlich Ausnahmebewilligungen überhaupt nicht erteilt werden, weil Ankündigungen wohl nie im Interesse aller Straßenbenutzer liegen (Hinweis, Stolzlechner, StVO § 84, Randziffer 31; E 24.1.1990, 89/02/0167).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030154.X03

Im RIS seit

17.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at